Beitragsordnung des SV Erlensee 1969 e. V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 07.11.2025
Inkrafttreten: 01.01.2026

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des SV Erlensee 1969 e. V. Sie regelt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie die Erbringung von Arbeitsleistungen (Sollstunden) und Ersatzbeiträgen. Ziel ist es, die anfallenden Arbeiten, Dienste und organisatorischen Aufgaben im Verein auf viele Schultern zu verteilen und damit das Vereinsleben zu stärken.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge betragen derzeit:
   - Aktive Mitglieder ab 18 Jahren: 12,00 € pro Monat
   - Jugendliche unter 18 Jahren: 8,00 € pro Monat
   - Rentner (ab 65 Jahren): 10,00 € pro Monat
   - Passive Mitglieder: 10,00 € pro Monat

2. Die Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren halbjährlich jeweils am 15. März und 15. September eines Jahres eingezogen. Fällt der Termin auf einen gesetzlichen Feiertag oder ein Wochenende, erfolgt der Einzug am folgenden Bankarbeitstag.

3. Der Vorstand ist berechtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

4. Rentner- oder Passivstatus
   Der Wechsel in die Beitragsgruppe „Rentner“ oder „passives Mitglied“ erfolgt auf Antrag an den Vorstand. Der Status gilt ab dem Beginn des folgenden Kalenderjahres, sofern der Antrag bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres gestellt wurde.

§ 3 Pflichtstunden (Sollstunden)

1. Verpflichtung
   Jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist verpflichtet, im Kalenderjahr 8 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten.

2. Jugendliche
   Mitglieder im Alter von 14 bis 15 Jahren leisten 3 Stunden pro Jahr.

3. Familienmitgliedschaften
   a) Als Familienmitgliedschaft gelten alle in einem Haushalt lebenden Vereinsmitglieder, unabhängig von Verwandtschaft oder Familienform.
   b) Für eine Familienmitgliedschaft beträgt die maximale Gesamtzahl an Sollstunden 15 Stunden pro Jahr, unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder.
   c) Die Aufteilung der Stunden innerhalb der Familie kann frei erfolgen.

4. Befreiungen
   Vorstandsmitglieder, Trainerinnen und Trainer, Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre sind von der Sollstundenpflicht befreit. Passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von dieser Regelung ebenfalls ausgenommen.

§ 4 Anrechnung von Stunden

1. Als Arbeitsstunden gelten insbesondere Tätigkeiten im Interesse des Vereins, wie:

- Dienste bei Vereinsfesten, Turnieren oder Veranstaltungen
- Auf- und Abbauarbeiten
- Pflege von Anlagen, Räumlichkeiten oder Materialien
- Mithilfe in Küche, Theke oder Grillstand
- Spenden von Kuchen, Brezeln oder Ähnlichem (1 Spende = 1 Stunde)

2. Der Vorstand oder ein beauftragtes Mitglied führt eine Liste über die geleisteten Stunden. Eigenmächtig erbrachte Leistungen ohne Absprache mit dem Vorstand können nicht angerechnet werden.

§ 5 Ersatzbeitrag

1. Werden die Sollstunden nicht oder nicht vollständig erbracht, ist für jede fehlende Stunde ein Ersatzbeitrag in Höhe von 10,00 € zu entrichten.
2. Die Berechnung erfolgt zum Jahresende.
3. Der Ersatzbeitrag wird per Bankeinzug oder Rechnung erhoben.
4. Ersatzleistungen fließen ausschließlich der Förderung des Vereinszwecks und der Deckung von Kosten zu, die durch nicht erbrachte Arbeitsleistungen entstehen.

§ 6 Nachweise und Transparenz

1. Jedes Mitglied kann jederzeit den Stand seiner geleisteten Stunden bei der zuständigen Person (z. B. Kassierer/in, Schriftführer/in) erfragen.
2. Es wird empfohlen, die Listen regelmäßig – insbesondere nach Veranstaltungen – zu aktualisieren.

§ 7 Sonderregelungen

1. Mitglieder, die aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen keine Stunden leisten können, können auf Antrag beim Vorstand ganz oder teilweise von der Sollstundenregelung befreit werden.
2. Über solche Anträge entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
3. Mehrarbeit über die Sollstunden hinaus ist jederzeit willkommen und wird ausdrücklich geschätzt.
4. Sollten insgesamt weniger Vereinsstunden benötigt werden, als Sollstunden vorgesehen sind, entsteht daraus keine Ersatzpflicht für die Mitglieder.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.11.2025 in Kraft und gilt erstmals für das Kalenderjahr 2026. Frühere Beitragsregelungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.

Erlensee, den 07.11.2025

Der Vorstand des SV Erlensee 1969 e. V.